

# Einsatz von Video in der Evaluation – rechtlicher Rahmen, Datenschutz, Datensicherheit, SEVAL-Standards\*

**Bruno Sternath und Reinhard Zweidler** | *Der Gebrauch von Videos für Evaluationsvorhaben ist hierzulande eine relativ neue Methode der Datenerhebung. Im Erziehungsbereich wird Video schon seit Längerem eingesetzt. Zunehmend kommt das Medium aber auch in anderen Kontexten, etwa Therapie und Pflege, Kultur oder Sport, zum Einsatz. Generell eignet sich Video sehr gut zur Erfassung von menschlichen Interaktionen und Bewegungen, aber auch zur schnellen Dokumentation des unmittelbaren Kontexts eines Geschehens sowie zur Aufzeichnung und Analyse der Nutzung von Infrastrukturen, etwa Verkehrsanlagen. Die neuesten Technologien der videofähigen Datenbrillen erlauben es, die individuelle Perspektive von Akteuren eines evaluierten Geschehens auf ganz neue Weise in Evaluationen einfließen zu lassen. Wie aber sieht der rechtliche Rahmen aus? Welche datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Normen sind zu berücksichtigen? Welche rechtlichen Grundlagen sind notwendig, um den Einsatz von Video in der Evaluation zu ermöglichen?*

## Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Einsatz von Video in der Evaluation
- 3 Rechtliche Situation
- 4 SEVAL-Standards
- 5 Fallbeispiel
- 6 Praktisches Vorgehen bei der Planung von Videoeinsätzen in Evaluationen
- 7 Praxishilfen
- 8 Ausblick

## 1 Einleitung

Im Alltagsleben werden wir zunehmend mit dem Medium Video in Form von Webcams, Videokonferenzen, Überwachungsvideos usw. konfrontiert. Auch in der Forschung erwiesen sich Videoanalysen als ein geeignetes Instrument zur Verhaltensbeobachtung. Dabei werden Videos zunehmend zu Evaluationszwecken verwendet (Schnettler/Knoblauch 2009, 273; Schramm/Aguado 2010, 185-214; Bohnsack 2009; Brophy 2004; Dowrick 1991; Rosenstein 2002, 22-43).

Vor allem die Bereiche Unterrichtsevaluation, Software-Evaluation, Sportevaluationen, Evaluation medizinischer Dienstleistungen und Technik, Medienevaluation, aber auch die Marktforschung eignen sich besonders für videobasierte Datenerhebung (Bohnsack 2009; Brophy 2004; Dowrick 1991; Rosenstein 2002). Aufgrund der verschiedenen möglichen und sich stetig erweiternden Bereiche der Videoanwendung gewinnen Fragen von Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte an Bedeutung. Die gesellschaftliche Diskussion dazu verläuft nicht immer kohärent. Einerseits besteht in der Gesellschaft eine ge-

wisse Sensitivität bezüglich der Überwachung der Privatsphäre, andererseits werden staatliche und private Überwachungen durch Kameras im öffentlichen Raum oft mehr als Schutz denn als Eingriff in die freiheitlichen Bürgerrechte wahrgenommen. Gleichzeitig werden immer weitere Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens videographisch dokumentiert und zum Teil auch veröffentlicht (Schnettler/Knoblauch 2009, 273).

## **2 Einsatz von Video in der Evaluation**

Belastbare Informationen darüber, in welchem Umfang und in welchen Bereichen Video bei Evaluationen in der Schweiz eingesetzt wird, bestehen nicht. Festgestellt werden kann aber, dass technologische und methodische Entwicklungen aus anderen Ländern mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung auch hier eingesetzt werden. Früh wurde begonnen, im Rahmen formativer Fragestellungen zu pädagogischen Problemen mit Video zu arbeiten (z. B. Krammer/Reusser 2004; Krammer 2009; Krammer et al. 2010). Aber auch im Sport (z. B. Cork et al. 2008), insbesondere bei Bewegungsanalysen (Duthie et al. 2003; Payton 2008), im Bereich der Therapie (Brewer et al. 2006) und in der Pflege (Brooks et al. 2003) oder bei der Erfassung der Wirkung kultureller Interventionen (Vom Lehn et al. 2008) hat sich der Einsatz von Video bewährt.

Video kann die Realität schneller und detailgetreuer abbilden als andere Datenerhebungsmethoden. Verhaltensweisen lassen sich in ihrer ganzen Komplexität erheben, weil Sprache, Bewegungen und andere Zeichen nonverbaler Kommunikation aufgenommen werden. Damit eignet sich Video besonderes gut in Fällen, in denen menschliche Interaktionen in all ihren Facetten erfasst und ausgewertet werden sollen. Da sich Videos beliebig oft abspielen lassen, können sie zeitversetzt zum erfassten Geschehen und nach unterschiedlichen Fragestellungen sowie unterschiedlichen Kriterien analysiert werden, wobei insbesondere auch sequenzielle und multimodale Analysen synchroner Vorgänge möglich sind (Mondada 2008). Für viele denkbare Konstellationen stehen heute automatisierte Videoauswertungsprogramme zur Verfügung, sodass sich auch die Auswertung grosser Datenmengen einfach bewältigen lässt. Video mit entsprechender Software kann aber auch gut in Fällen eingesetzt werden, in denen blosse Auszählungen nötig sind, etwa bei der Erfassung von Besucher- oder Verkehrsströmen.

Eine neue Dimension für Forschung und Evaluation eröffnet sich durch den Einsatz von Datenbrillen, insbesondere solchen mit Eye-Tracking-Funktionen, von denen kostengünstige und einfach bedienbare Modelle (etwa nach Prada et al. 2014) in den nächsten Jahren auch den Massenmarkt erobern werden. Diese Technologie erlaubt es, die Perspektive der Beteiligten auf das zu analysierende

Geschehen exakt zu erfassen, indem aufgezeichnet werden kann, auf welche Details der Blick der Akteure zu jedem Zeitpunkt gerade gerichtet ist, sodass Blick und Wahrnehmung von Individuen mess- und quantifizierbar werden. Damit wurde innert kürzester Zeit ein weites Forschungs- und Anwendungsfeld eröffnet, etwa in den Bereichen blickbasierter Interaktion (Turner 2013; Vörös et al. 2014; Pfeiffer/Renner 2014), in der Erfassung von Wahrnehmung und sozialer Interaktion (Fathi et al. 2012; Mele/Federici 2012; Ye et al. 2012; Lindroos 2014), der Psycholinguistik (Kunze et al. 2013), in der Medizin (Sonntag/Toyama 2013; Williams et al. 2013, Causer et al. 2014), bei Trainingsprozessen mit Mensch-Maschine-Interaktionen (Muczyński et al. 2013; Benedetto et al. 2013; Koffskey 2014; Sharma et al. 2014; Driggs-Campbell et al. 2014) oder in der Ergonomie (Paletta et al. 2013; Kiefer et al. 2013).

Aber auch einfachere Datenbrillen, wie die derzeit in Erprobung befindlichen Modelle von Google Glass, ermöglichen neue Evaluationsansätze, etwa im Rahmen von Empowerment-Evaluationen (zu Konzept, Problematik und Praxis von Empowerment-Evaluationen: Stufflebeam 1994, Scriven 1997, Patton 2005, Fetterman 2013), bei der Evaluation von Präventionsprogrammen oder bei Selbstevaluationen (Fetterman 2014).

### **3 Rechtliche Situation**

Wer einfach nach dem Rezept handelt «Nimm doch mal die Kamera» (Wetzel/Stadler 2005), ohne dabei ethische und rechtliche Fragen zu bedenken, riskiert, Menschen in ihren Rechten gravierend zu verletzen. Der Datenschutz, definiert als Schutz jeder Person vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten, genießt nach Artikel 12 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) Verfassungsrang und garantiert das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Person. Er wird aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht hergeleitet und ergibt sich nach Ansicht des Europäischen Parlaments auch aus Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101), die für die Schweiz als verbindliches Völkerrecht anwendbar ist. Historisch verankert ist der Persönlichkeitsschutz in der Schweiz im Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) von 1907, während das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) erst von 1992 datiert.

#### **3.1 Öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Schutz, föderalistische Abgrenzung, Rechtswege**

Die föderalistische Ausgestaltung von Datenschutz und Evaluation erfordert für jedes Evaluationsvorhaben die individuelle Bestimmung des anwendbaren Rechts. Grundsätzlich lässt sich Folgendes feststellen: Es gelten generell sowohl die Persönlichkeitsschutzregeln des ZGB als auch die Datenschutzregeln und

die Evaluationsregeln der Gebietskörperschaft, die für die jeweilige Evaluation massgeblich sind.

Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz bewahrt Würde und Wert natürlicher oder juristischer Personen vor unzulässigen Eingriffen durch andere Menschen. Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetze gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Eine betroffene Person kann vor Gericht verlangen, dass eine drohende Verletzung verboten, eine bestehende Verletzung beseitigt oder die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festgestellt wird, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt; ferner kann sie auf Genugtuung wegen seelischer Unbill und Schadenersatz klagen. Das Datenschutzgesetz verweist Klagen zum Schutz der Persönlichkeit bei der Bearbeitung von Personendaten und solche aus Persönlichkeitsverletzungen auf den Weg des Zivilprozesses (Art. 13 DSG). Inhaltlich stützen sie sich auf die Artikel 28, 28a sowie 28l ZGB, wobei die Lehre und Rechtsprechung davon ausgehen, dass das DSG den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz konkretisiert (BGE 138 II 346).

Für den gesamten öffentlich-rechtlichen Bereich des Datenschutzes, etwa die Frage, ob Daten zu Recht, von der richtigen Behörde oder im richtigen Rahmen erhoben und ausgewertet werden, erfolgt der Rechtsschutz nach den Vorschriften des entsprechenden Verwaltungsverfahrens.

Das Datenschutzrecht des Bundes ist nur anwendbar für Evaluationen, die von Privaten oder von Bundesorganen durchgeführt werden, nicht aber für solche von kantonalen oder kommunalen Organen. Es gilt grundsätzlich für das Bearbeiten von Daten juristischer oder natürlicher Personen durch Bundesorgane, aber auch durch Dritte, die im Auftrag des Bundes Evaluationsaufgaben durchführen, sowie in allen Fällen, in denen Private Personendaten bearbeiten (vgl. EDÖB 2009). Massgeblich ist dabei nicht, ob es sich um eine Tätigkeit im Kompetenzbereich des Bundes handelt, sondern ob es ein Bundesorgan ist, das die datenschutzrelevante Tätigkeit ausübt. Bundesorgane müssen sämtliche Datensammlungen dem EDÖB zur Registrierung anmelden, bevor sie eröffnet werden (Art. 11a Abs. 2 DSG). Die Anmeldepflicht Privater ist auf Fälle beschränkt, in denen regelmässig besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden oder wenn regelmässig Personendaten an Dritte bekanntgegeben werden.

Bei der Bearbeitung von Personendaten durch Organe des Bundes richtet sich das Verfahren für den Rechtsschutz bezüglich der öffentlich-rechtlichen Datenschutzbestimmungen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SR 172.021).

Erhebungen von Kantonen und Gemeinden unterstehen datenschutzrechtlich im Prinzip der Rechtsordnung der entsprechenden Gemeinwesen. Insoweit Kantone und Gemeinden selbst oder auch in einem an Private ausgelagerten

Vollzug in obrigkeitlicher Funktion agieren, gilt für deren datenschutzrelevante Tätigkeiten kantonales beziehungsweise kommunales Datenschutzrecht. Wenn Kantone aber nicht in obrigkeitlicher Funktion agieren, sondern den Bürgerinnen und Bürgern privatrechtlich, etwa als Vertragspartner, gegenüber stehen, sind entgegen dem engen Wortlaut von Artikel 23 Absatz 1 DSG die Regeln des Datenschutzrechts des Bundes gegenüber Privaten integral anwendbar.

### **3.2 Allgemeine datenschutzrechtliche Grundsätze**

Für Datenerhebungen von Bundesorganen gelten die allgemeinen Grundsätze des DSG (vgl. im Detail Brunner 2004), die weitgehend Prinzipien betreffen, die schon durch die Verfassung gewährleistet sind:

- die Rechtmässigkeit der Beschaffung (Art. 4 Abs. 1 DSG, vgl. auch Art. 5 Abs. 1 BV);
- die Verhältnismässigkeit (Art. 4 Abs. 2 DSG, vgl. auch Art. 5 Abs. 2 BV);
- Treu und Glauben bzw. das Transparenzgebot (Art. 4 Abs. 2 DSG, vgl. auch Art. 9 BV);
- die Zweckbindung der Datenerhebung (Art. 4 Abs. 4 DSG);
- die Freiwilligkeit der Überlassung von Daten (Art. 4 Abs. 5 DSG, vgl. auch Thür 2009);
- die Richtigkeit der Daten (Art. 5 DSG).

Diese Prinzipien gelten auch für Erhebungen von Privaten. Für die Sicherung der Rechtmässigkeit bei Privaterhebungen ist die Einwilligung der Betroffenen stets zwingend (Art. 4 Abs. 5 DSG). Auch Private müssen Verhältnismässigkeitsüberlegungen anstellen und das Transparenzgebot einhalten, also dafür sorgen, dass die Datenbearbeitung und ihre Rahmenbedingungen für die Betroffenen erkennbar sind, sowie die übrigen Grundsätze des Datenschutzes respektieren.

Erleichterungen sind möglich, wenn die Daten anonymisiert oder pseudonymisiert sind und die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffene Person nicht bestimmbar und damit eine Rückverfolgung auf ein bestimmtes Individuum unmöglich ist. Vielfach verfügen heute Inhaber der Daten über Softwareprogramme, die es ermöglichen, unter Verwendung bestimmter Schlüssel pseudonymisierte oder anonymisierte Daten wieder bestimmbar Personen zuzuordnen. In solchen Fällen sind insbesondere an die Handhabung und allfällige Herausgabe des Schlüssels hohe Anforderungen zu stellen. Sind Daten unwiederbringlich anonymisiert, liegen keine Personendaten mehr vor und die Datenschutzregeln (Art. 19 Abs. 1 DSG) kommen nicht mehr zur Anwendung.

### 3.3 Datensicherheit

Die Datensicherheit (Art. 7 DSG) verlangt, dass Personendaten, solange sie noch nicht vernichtet werden können, durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten und unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden (Art. 8–10 sowie 20–23 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz [SR 235.11] und einlässlicher Brunner, 2004). Dies gilt sowohl für Private, Gemeinden und Kantone als auch für den Bund. Auf Bundesebene sind neben den Datensicherheitsvorschriften des Datenschutzrechts auch die Weisungen des Bundesrates vom 14. August 2013<sup>2</sup> über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung wie auch die Weisungen des Informatiksteuerungsorgans des Bundes zu berücksichtigen. Die im konkreten Fall zu treffenden Massnahmen hängen von der Sensitivität der Daten ab. Im Vordergrund stehen dabei die Identifizierung von Datenempfängern bei Übermittlungen und die Zugriffskontrolle.

Die Sensitivität der Daten wird aufgrund von fünf Risikostufen (vgl. EFD 2013) beurteilt. Da heute ein wirksames Risikomanagement sowie eine regelmässige Überprüfung der Umsetzung entsprechender Massnahmen noch weitgehend fehlen, hat der Bundesrat am 26. März 2014 einen Entwurf für ein neues Informatiksicherheitsgesetz (ISG) in die Vernehmlassung gegeben,<sup>3</sup> das insbesondere auch Lücken beim Schutz von Interessen des Bundes schliessen soll.

### 3.4 Rechte betroffener Personen

Den betroffenen Personen stehen bei Evaluationen von Bund und Privaten folgende Rechte zu:

- das Auskunftsrecht (Art. 8 ff. DSG);
- das Recht auf Sperrung von Daten (Art. 20 DSG);
- der Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsanspruch (Art. 25 ff. DSG).

Evaluieren Kantone oder Gemeinden oder lassen sie evaluieren, stehen den betroffenen Personen diejenigen Rechte zu, die ihnen das entsprechende kantonale oder kommunale Datenschutzrecht zubilligt. Oft sind die Regeln denjenigen des Bundes mehr oder weniger nachgebildet.

### 3.5 Recht am eigenen Bild

Bei Videoaufnahmen ebenfalls zu berücksichtigen ist das Recht am eigenen Bild. Auch dieses Recht leitet sich aus dem Persönlichkeitsschutz ab. Das gegen den Willen einer Person veröffentlichte Bild stellt neben der Verletzung des Persönlichkeitsrechts stets auch eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dar. Bilder, auf denen die abgebildeten Personen nur im Hintergrund

oder nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit erscheinen, gelten nicht als Bildnisse (Altenburger 2002). Liegt eine Einwilligung der betroffenen Person zur Aufnahme und Publikation vor, ist diese zulässig. Die Einwilligung kann schriftlich oder stillschweigend gegeben werden. Eine stillschweigende Einwilligung kann in einem schlüssigen Verhalten liegen, etwa darin, dass die abgebildete Person vor der Kamera posiert oder deutlich in die Kamera schaut und erkennbar ist, dass die Aufnahme bewusst wahrgenommen wird.

### **3.6 Wiederverwendung vorhandener Videos, Datenschutz und Urheberrechtsproblematik**

Videos oder Videoausschnitte werden immer häufiger etwa im Internet Dritten zugänglich gemacht und erwecken so den Anschein, sie seien zu jeglicher Weiterverwendung freigegeben und liessen sich auch für beliebige Evaluationen freinutzen. Ob eine solche Nutzung möglich ist, kann erst entschieden werden, wenn einige Rechtsfragen geklärt sind.

Zunächst stellt sich die Frage, ob die aufgenommenen Personen ihre Einwilligung zur Weiterverwendung des Videos gegeben haben. Ist diese nicht offensichtlich und kann sie auch nicht eingeholt werden, ist die Weiterverwendung nicht zulässig, insbesondere wenn besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind.

Ein weiteres Problem bei der Wiederverwendung vorhandener Videos ergibt sich durch das Urheberrecht (URG, einlässlicher: Vogt/Wiget 2006). Das Urheberrecht erlischt nicht einfach dadurch, dass urheberrechtlich geschützte Werke ins Internet gestellt werden. Zudem gilt bei Publikationen im Internet nicht einfach das Recht der Schweiz, vielmehr richten sich Art und Umfang des Schutzes nach dem Schutzlandprinzip (Welturheberrechtsabkommen<sup>5</sup>). Für die Weiterverwendung urheberrechtlich geschützten Materials kommt also das Recht desjenigen Landes zur Anwendung, für welches der Urheberrechtsschutz beansprucht wird. Taugliche Regeln, die es erlauben würden, die Zahl der potenziell betroffenen Rechtsordnungen einzugrenzen und die der Praxis weltweiten Forschens und der weltweiten Nutzung von Internetinhalten angemessen wären, existieren trotz eingehender wissenschaftlicher Diskussion (Lurger 2001; Klass 2007, 373-386) bis heute nicht.

## **4 SEVAL-Standards**

Die SEVAL-Standards (Widmer et al. 2000) gelten für alle Arten von Evaluationen, unabhängig davon, ob sie von Privaten oder vom Staat durchgeführt werden. Bei Evaluationen des Bundes ist die Anwendung der SEVAL-Standards nicht generell zwingend. Eine Verpflichtung kann aber entstehen durch Weisung des

Departements, durch eine Selbstverpflichtung der betreffenden Verwaltungseinheit oder durch vertragliche Vereinbarung im Einzelfall (Zweidler 2012).

Die SEVAL-Standards basieren auf der Grundannahme, dass eine Evaluation gleichzeitig nützlich, durchführbar, korrekt und genau sein muss (Widmer 2001). Sie sind grundsätzlich als Maximalstandards formuliert und keine Minimalstandards, die festlegen würden, was absolute Pflicht ist. Vielmehr definieren sie, welche Qualität eine gute Evaluation anstreben sollte (Widmer 2001). Für den Umgang mit Daten schaffen die SEVAL-Standards aber keine verpflichtenden Normen, die über die von der Rechtsordnung vorgegebenen Verpflichtungen hinausgehen.

## 5 Fallbeispiel

Im Rahmen der Arbeit am Buch «Einsatz von Video in der Evaluation» (Sternath/Zweidler 2012) wurde u. a. versucht, die Handhabung des Datenschutzes bei praktischen Fallbeispielen zu untersuchen. Es konnten aber nur nicht-repräsentative Stichproben durchgeführt werden, weil zum einen die Grundgesamtheit von Evaluationen mit Videoeinsatz nicht bekannt ist und zum anderen in den wenigsten der bekannten Fälle bei den Akteuren die Bereitschaft bestand, zu ihrer Datenschutzpraxis weitergehende Auskunft zu geben. Oft wurde die Kommunikation einfach eingestellt, als klar war, was untersucht werden sollte. Wo Auskunft erhältlich war, konnte nur ausnahmsweise eine ausgeprägte Sensibilität für die Datenschutzproblematik festgestellt werden. Das nachfolgende Beispiel soll beispielhaft illustrieren, welche Herausforderungen gemeistert werden müssten, wenn in einem evaluativen Kontext Video eingesetzt werden soll. Es handelt sich dabei um Material, das der Öffentlichkeit auf einer DVD zugänglich gemacht wurde, die bei der zuständigen Behörde bezogen werden kann, sodass sich sämtliche Befunde einfach nachvollziehen lassen.

Die Sekundarschule in einem thurgauischen Dorf war unter ökonomischen Druck gekommen. Um eine Schliessung zu vermeiden, wurde beschlossen, auf alters- und leistungsheterogene Stammklassen umzustellen. Der Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess wurde in einem Video an zehn Aufnahmetagen über drei Jahre dokumentiert. Gezeigt werden Jugendliche, Behörden, Lehrpersonen, Schulleitung und Projektleitung, dazu Beiträge von Eltern und von der Projektberatung. Den Materialien ist zu entnehmen, dass das Video keine Tabus kenne, ausser Situationen mit Lernbehinderten. Der Film diene erstens zur Dokumentation des Prozesses, zweitens zur Weiterbildung eines interessierten Fachpublikums und drittens zur Rechenschaftslegung zuhanden der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die auch zu öffentlichen Vorführungen eingeladen wurden (Sternath/Zweidler 2012).



Das Video wurde visioniert und datenschutzrechtlich heikle Passagen wurden identifiziert. Die Aufzeichnungen zeigen u. a. Datenblätter mit Noten und Bemerkungen zu einzelnen Schülerinnen und Schülern, zudem enthält das Video eine persönliche Kritik an einem Lehrerkollegen. Die ausserordentliche Offenheit des Films gab Anlass zu einer kleinen Fragebogenaktion bei den verantwortlichen Personen des Videoprojekts, um die verschiedenen Fragen, die sich nach der Visionierung gestellt hatten, zu klären. Die Reaktionen der Akteure entsprachen in etwa dem, was bei einem Grossteil der anderen untersuchten Fallbeispiele ebenfalls festgestellt werden konnte.

### **5.1 Rechtsfragen zum Fallbeispiel**

Das Beispiel zeigt, wie heikel schon nur die Bestimmung des anwendbaren Rechts im föderalistischen Kontext der Schweiz werden kann. Zunächst stellt sich die Frage, ob für das Videoprojekt eidgenössisches oder kantonales Datenschutzrecht anwendbar ist. Dazu sind die Schritte Datenerhebung, Ergebnispräsentation und Verwendung des Videos als Schulungsmaterial je einzeln zu betrachten. Die Behörden gingen davon aus, dass für jede Phase kantonales Recht gelte. Dies trifft aber mit grosser Wahrscheinlichkeit für die Datenerhebung nicht zu, was bedeutet, dass dafür das strengere eidgenössische Datenschutzrecht anwendbar wäre. Bezüglich der Präsentation des Films vor dem interessierten Publikum und der Verwendung des Videos als Lehrmaterial wurden und werden hingegen kantonale Organe tätig, mit der Folge, dass dafür das kantonale Datenschutzrecht angewendet werden muss (Sternath/Zweidler 2012, 134 f.).

### **5.2 Datenschutzpraxis**

Weder Schulbehörden noch Filmer kontaktierten die Datenschutzbehörde vor Beginn der Aufnahmen. Eine Aufnahme der Datensammlung in ein kantonales oder gemeindliches Register ist, soweit Auskünfte erhältlich waren, nicht erfolgt. Auch ist keine Anonymisierung oder Vernichtung der Daten vorgesehen. Das Volksschulgesetz gäbe für das Vorhaben, wenn es ein Schulversuch gewesen wäre, einen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund, da nach § 9 Schulversuche überwacht und ausgewertet werden müssen. Allerdings erklärten die Behörden, es habe sich nicht um einen Schulversuch im Sinne des Gesetzes gehandelt und der Videofilmer antwortete, er habe sich in der Rolle eines Dokumentarfilmers gesehen, der nicht im Auftrag der Schulbehörde arbeitete. Denkbar wären auch andere kantonale rechtliche Rechtfertigungsgründe. Der kantonale Datenschutzbeauftragte antwortete, das kantonale Polizeigesetz, das die Videoüberwachung im öffentlichen Raum regle, sei die Rechtsgrundlage. Darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Grundlage nicht zu finden sei, gab er an, das Gesetz sei noch nicht in Kraft.

Ganz richtig war auch diese Antwort nicht. Der Entwurf des Polizeigesetzes musste erst noch im Grossen Rat behandelt werden, während Kopien des Videomaterials schon längst von der interessierten Öffentlichkeit bei der kantonalen Lehrmittelzentrale bezogen werden konnten (Sternath/Zweidler 2012, 136 f.).

Fehlt es also an einem gesetzlichen Rechtfertigungsgrund, ist die Einverständniserklärung der Betroffenen zwingend. Der Verantwortliche ging davon aus, er habe bei allen Beteiligten eine Einwilligung für die Aufnahme und Verwendung des Videos eingeholt: «Vor dem Beginn der Filmaufnahmen konnten sämtliche potenziell gefilmten Personen nein sagen, es gab keinen Druck. Alle gefilmten Personen wussten, dass der Film zu Schulungszwecken in Fachkreisen eingesetzt wird. Sie wussten auch, dass sie vor dem definitiven Schnitt den Video sehen und Passagen entfernen konnten. Die Eltern wurden schriftlich informiert... Die Schule und auch die Filmern wussten nicht, was sich in den geplanten ca. drei Jahren entwickeln würde. Somit war auch nicht klar, welche Personen dann im Film vorkommen würden... Der fertige Videofilm war vor der Pressung während dreier Wochen an der Schule einsehbar für Schüler/innen und Eltern. In dieser Zeit konnten alle Beteiligten, die wollten, Aussagen rausnehmen. Die Gelegenheit zur Visionierung wurde mässig genutzt. Es gab keine Änderungswünsche.» (Sternath/Zweidler 2012)

### **5.3 Würdigung des Fallbeispiels**

Das Beispiel zeigt einerseits ausserordentliches pädagogisches Engagement, andererseits ungenügende Sensibilität gegenüber den rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Akteure waren sich weder klar über das anwendbare Recht, noch wäre im Streitfall der Nachweis gesichert, dass von den Beteiligten und Betroffenen die für Aufnahmen und Wiedergaben notwendigen Einwilligungen vorliegen. Insbesondere das Fehlen von dokumentierten Verhältnismässigkeitsüberlegungen in Kombination mit dem kaum möglichen Nachweis der Einverständniserklärungen könnte die Lage von Filmern und Behörden heikel gestalten und gegebenenfalls über den Unterlassungsanspruch hinaus weitergehende Forderungen generieren, wenn Klage erhoben würde. Auch wenn die gesetzlichen Durchsetzungsrechte bei der Bevölkerung heute noch kaum bekannt sind, besteht stets ein potenzielles Prozessrisiko.<sup>6</sup>

## **6 Praktisches Vorgehen bei der Planung von Videoeinsätzen in Evaluationen**

Bevor Daten durch Videoaufzeichnungen erhoben werden, ist es ratsam, zunächst zu klären, ob für die Datenerhebung überhaupt eine gesetzliche Grundlage besteht.

Grundsätzlich ist jeder Rechtssatz, der eine Evaluationsklausel enthält, bloss eine Ermächtigung und Verpflichtung des zuständigen staatlichen Organs, Evaluationen durchzuführen. Fehlt eine genügende gesetzliche Grundlage und hat die Rechtsordnung keine Auskunftspflicht der Rechtsunterworfenen vorgelesen, sind Erhebungen von Personendaten nur mit Einverständnis der Betroffenen zulässig. Hierbei müssen alle Beteiligten und Betroffenen darüber informiert werden, was Zweck und Rechtsgrundlage der Datensammlung ist, wer an der Datensammlung beteiligt ist und wer die Daten erhält (vgl. Art. 4 Abs. 5 und Art. 18 Abs. 1 DSGVO).

Sodann ist zu ermitteln, ob der Videoeinsatz verhältnismässig ist. Erforderlich ist eine Rechtsgüterabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutzinteresse der Betroffenen einerseits und dem Forschungsinteresse andererseits. Dabei sind das öffentliche Interesse am Forschungsergebnis und das private Interesse der Betroffenen an ihrem Persönlichkeitsschutz nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander abzuwägen. Stehen Forschungsmethoden zur Verfügung, die gemessen am Forschungszweck und an den Forschungsfragen Daten derselben Qualität generieren wie jene von Videoaufzeichnungen, erscheint der Videoeinsatz nicht als verhältnismässig. Allerdings darf im Sinne einer Gesamtabwägung auch eine wirtschaftliche Überlegung Platz greifen. Wäre das Forschungsergebnis auf andere Weise zwar erzielbar, aber gegenüber dem Einsatz von Video nur zu unverhältnismässigen Kosten, kann der Einsatz von Video als gerechtfertigt erscheinen.

Ein weiterer Aspekt der Verhältnismässigkeit ist die Art und Weise, wie das Instrument Video eingesetzt wird und welche Vorgänge mit Video erfasst werden. Möglicherweise genügt es, dass ein entsprechender Bildausschnitt die benötigte Information liefert, ohne dass dafür sensible Daten miterfasst werden müssen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zudem für jede Evaluationsphase spezifisch zu würdigen, insbesondere auch bei der Berichterstattung oder gar bei der Publikation der Ergebnisse zuhanden der Öffentlichkeit.

Auch aus den SEVAL-Standards können einige Fragen abgeleitet werden, die beantwortet werden sollten, bevor darüber entschieden wird, ob und wie Video in der Evaluation eingesetzt wird. Eine erste Frage wird sein, ob Video gegenüber anderen Erhebungsmethoden einen Mehrwert generiert oder ob der Evaluationszweck auch erfüllt und die Evaluationsfragen auch mit einer weniger heiklen Erhebungsmethode beantwortet werden können (Standards D1 und N4). Ob Video eingesetzt werden soll, ist nicht zuletzt auch eine Kostenfrage (Standard D3). Zwar ist die Erhebung von grossen Datenvolumina einfach und billig zu bewerkstelligen, die Datenauswertung (vgl. Standard G7) erfordert aber, wenn nicht automatisierte Softwaresysteme dafür eingesetzt werden können, einen Perso-

nalaufwand, der in der Regel um den Faktor 3-5, in Einzelfällen gar bis um den Faktor 10 höher liegen kann als bei konventionellen Erhebungs- und Auswertungsmethoden (Sternath/Zweidler, Kapitel 3.4. mit Verweisen). Dennoch sind mancherlei Fälle denkbar, in denen der Zusatznutzen den Zusatzaufwand rechtfertigt. Ist der Vorteil der videographischen Methode erstellt, wäre zu untersuchen, ob Videoaufnahmen bei den Beteiligten und Betroffenen auf Akzeptanz stossen oder ob sie dazu beitragen können, eine gegenüber der Evaluation kritische Haltung zu fördern (Standard D2). Ferner ist zu überlegen, ob es das spezifische Evaluationssetting notwendig macht, Beteiligte und Betroffene an die Präsenz einer Kamera zu gewöhnen, bis sie sich wieder ungestört fühlen, und während dieser Eingewöhnungszeit keine oder nur eine beschränkte Datenerhebung durchzuführen (Standards D1 und D2), beziehungsweise in der Eingewöhnungsphase erhobene Daten bei der Auswertung nicht zu berücksichtigen (Standard G5). Da die Präsenz der Kamera stets zu Verfälschungen führen kann, ist es ratsam, wenn immer möglich die aufgenommenen Videosequenzen durch die aufgenommenen Personen nachvisionieren zu lassen, diesen die Möglichkeit zu geben, die Sequenzen zu kommentieren und dabei insbesondere auch die Frage zu stellen, ob das, was hier aufgenommen wurde, dem zu untersuchenden üblichen «Normalfall» entspreche (Standard G4). Gerade bei solchen Feedbackschleifen darf aber der Persönlichkeitsschutz anderer Beteiligter und Betroffener nicht vernachlässigt werden (Standard K2). Besondere Aufmerksamkeit ist der Präsentation der Ergebnisse zu widmen. Oft wäre es wünschbar, zur Illustration der Befunde Videosequenzen zu zeigen, gerade weil sich Video auch besonders gut zur Dokumentation eignet (Standard G1), doch kann dies mit mannigfachen Schwierigkeiten verbunden sein. Zum einen stellt sich wie immer die Frage des Persönlichkeitsschutzes, die gegebenenfalls durch eine entsprechende Einverständniserklärung lösbar ist, zum anderen, ob trotz der Fülle des aufgenommenen Materials überhaupt Sequenzen gefunden werden können, welche die Ergebnisse typisch und exemplarisch darzustellen vermögen und die nicht durch alle möglichen Nebenhandlungen gestört sind (Standards K4 in Kombination mit K5 und G8). Auch darf nicht vergessen werden, dass das Schneiden von Videomaterial immer auch zu Verschiebungen des Aussagegehalts führen kann (Standards G8 und G9).

## **7 Praxishilfen**

Im Buch «Einsatz von Video in der Evaluation» (Sternath/Zweidler 2012) finden sich weitere Fallbeispiele und diverse Praxishilfen. Ein Grobbestimmungsraster für die Bestimmung des anwendbaren Rechts erlaubt eine erste summarische Abschätzung, ob in einem konkreten Evaluationsprojekt das Recht von Bund,

Kanton oder Gemeinde zur Anwendung kommt. Eine Checkliste für Arbeiten mit Video bei Evaluationen behandelt folgende Themen: Entscheid über die Verwendung des Instruments Video, Zweck und Nutzen, Datenschutz und Sicherheit, Evaluationsplanung, Datenerhebung, Datenauswertung, Schlussfolgerungen und Bewertungen der Ergebnisse und Ergebnisverwendung. Eine weitere Checkliste erlaubt den Entscheid über Videoaufnahmen im Rahmen der Wissenschaft. Ferner wurden Vorlagen für eine Erklärung zur Schweigepflicht und eine Einverständniserklärung für Video- und Tonaufnahmen im Rahmen einer Evaluation erarbeitet. Zudem finden sich viele praktische und technische Tipps, etwa aus den integral wiedergegebenen «Guidelines for Video Research in Evaluation» (Derry 2007). Das Buch behandelt nicht nur die Rechtslage in der Schweiz, sondern auch die Rechtslage in Österreich und in Deutschland.

## 8 Ausblick

Wer Video zu Evaluationszwecken einsetzen will, tut gut daran, sich rechtzeitig über die für die Evaluation massgebliche Rechtslage zu informieren sowie die allfälligen notwendigen Einwilligungen der Betroffenen einzuholen, damit die Evaluation fair und ethisch korrekt erfolgt und das Risiko juristischer Verfahren minimiert werden kann.

Sind schliesslich die rechtlichen Fragen gelöst und wird die Qualität der Evaluation durch Anwendung der Evaluationsstandards sichergestellt, kann die Verwendung von Video eine ausserordentlich nützliche und aufschlussreiche Methode darstellen und Evaluationen ermöglichen, die ohne dieses Instrument kaum oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand realisiert werden könnten.

*Bruno Sternath, Dr. rer. pol. et lic. phil. hum. FSP, SGAOP, ZüPP und Evaluator MAS Universität Bern, E-Mail: [bruno.sternath@humanpsychology.ch](mailto:bruno.sternath@humanpsychology.ch)*

*Reinhard Zweidler, Fürsprech, Notar und Evaluator MAS Universität Bern, E-Mail: [reinhard.zweidler@fhnw.ch](mailto:reinhard.zweidler@fhnw.ch)*

### Anmerkungen

- \* Der vorliegende Artikel beruht auf dem Buch «Einsatz von Video in der Evaluation: Umsetzung von Evaluationsstandards und Datenschutz», Bruno Sternath und Reinhard Zweidler, Cuvillier 2012.
- 1 Der Text der Weisungen kann abgerufen werden unter [www.isb.admin.ch](http://www.isb.admin.ch) > Themen > Sicherheit > Sicherheitsgrundlagen > Weisungen Informatik-sicherheit
- 2 Der Entwurf kann abgerufen werden unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen >

Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2014 > Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

- 3 Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 213.1)
- 4 Welturheberrechtsabkommen (SR 0.231.01)
- 5 Vgl. Bericht des Bundesrates vom 9. Dezember 2011 über die Evaluation des Bundesgesetzes über den Datenschutz, BBl 2012 335.

## Literatur

- Altenburger, Peter R., 2002, Das Recht am eigenen Bild, [www.altenburger.ch/uploads/tx\\_altenburger/gh\\_2002\\_Das\\_Recht\\_am\\_eigenen\\_Bild.pdf](http://www.altenburger.ch/uploads/tx_altenburger/gh_2002_Das_Recht_am_eigenen_Bild.pdf).
- Benedetto, Simone/Drai-Zerbib, Véronique/Pedrotti, Marco/Tissier, Geoffrey/Baccino, Thierry, 2013, E-readers and visual fatigue, in: PLoS ONE, 8(12), Paris.
- Bohnsack, Ralf, 2009, Qualitative Bild- und Videointerpretation: Die dokumentarische Methode, Opladen.
- Brewer, Britton W./Pizzari, Tanja/Schoo, Adrian M.M./Garrett, Nick, 2007, The Sport Injury Rehabilitation Adherence Scale: A Reliable Scale for Use in Clinical Physiotherapy, *Physiotherapy*, Vol 93.
- Brooks, Adam J./Phipson, Mark/Potgieter, Anton/Koertzen, Heidi/Boffard, Ken D., 2003, Education of the Trauma Team: Video Evaluation of the Compliance with universal Barrier Precautions in Resuscitation, *European Journal of Surgery*, Vol. 165, Issue 12.
- Brophy, Jere E., 2004, Using Video in Teacher Education, Amsterdam.
- Brunner, Stephan C., 2004, Datenschutz bei der Durchführung von Evaluationen, *LeGes – Gesetzgebung & Evaluation* 2004/2, 27-48.
- Bundesamt für Justiz – BJ 2006, Entscheide des Bundesrats vom 3. November 2004 zur Verstärkung der Wirksamkeitsüberprüfungen bei Bundesrat und Bundesverwaltung (ergänzt durch die Empfehlungen der Generalsekretärenkonferenz (GSK) vom 19. Dezember 2005 über Qualitätsstandards) – Konsolidierte Übersicht über die Entscheide, Bern.
- Causier, Joe/Harvey, Adrian/Snelgrove, Ryan/Arsenault, Gina/Vickers, Joan N., 2014, Quiet Eye Training Improves Surgical Knot Tying more than Traditional Technical Training. A randomized, controlled Study, *The American Journal of Surgery* 2014.
- Cork, Alex E.I./West, Andrew A./Justham, Laura M., 2008, High Speed Video Evaluation of a Leg Spin Cricket Bowler, in: Fuss, Franz K./Subic, Aleksandar/Ujijashi, Sadayuki, The Impact of Technology on Sport II, Leiden.
- Derry, Sharon J., 2007, Guidelines for Video Research in Evaluation Recommendations from an Expert Panel. (Publication no. <http://drdc.uchicago.edu> doi: <http://drdc.uchicago.edu/what/video-research-guidelines.pdf>).
- Dowrick, Peter W., 1991, Practical Guide to Using Video in the Behavioral Sciences, New York.
- Driggs-Campbell, Katherine/Bellegarda, Guillaume/Shia, Victor/Sastry, S.Shankar/Bajcsy, Ruzena, 2014, Experimental Design for Human-in-the-Loop Driving Simulations, Berkeley.
- Duthie, Grant M./Pyne, David/Hooper, Sue, 2003, The Reliability of Video based Time Motion Analysis, *Journal of Human Movement Studies*, 44 3: 259-271
- EDÖB, 2009, Leitfaden für die Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung, Bern 2009, letzte Änderung 11.4.2014.
- EFD, 2013, Schutzbedarfsanalyse des Informatiksteuerungsorgans des Bundes ISB, Bern.
- Fathi, Alireza/Li, Yin/Reh, James, 2012, Learning to Recognize Daily Actions using Gaze, Atlanta.
- Fetterman, David M., 2013, Empowerment Evaluation in the Digital Villages, Stanford.
- Fetterman, David M., 2014, Tobacco Prevention Evaluation (Misgro), Google Glass and Empowerment Evaluation, Retrieved from <http://tobaccoprevention.blogspot.ch/2014/04/google-glass-and-empowerment-evaluation.html> mit Hinweis auf die kommende, aktualisierte Publikation: Fetterman, David M./Kaftarian, Shakeh J./Wandersman Abraham, 2014, Empowerment Evaluation: Knowledge and Tools for Self-assessment, Evaluation Capacity Building, and Accountability.
- Kiefer, Peter/Giannopoulos, Ioannis/Raubal, Martin, 2013, Using Eye Movements to recognize Activities on cartographic Maps. Proceeding of: 21th SIGSPATIAL International Conference on Advances in Geographic Information Systems, Orlando.
- Klass, Nadine, 2007, Das Urheberkollisionsrecht der ersten Inhaberschaft – Plädoyer für einen universalen Ansatz, in: *GRUR Int* 2007, S. 373-386.
- Koffskey, Christina M., 2014, Using Eye-tracking to investigate Strategy and Performance of Expert and Novice Control Room Operators, Baton Rouge.
- Krammer Kathrin/Reusser, Kurt, 2004, Unterrichts videos als Medium der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, in *Lehrerbildung und Schule – Videogestützte Unterrichtsreflexion*, Hohengehren.
- Krammer, Kathrin, 2009, Individuelle Lernunterstützung in Schülerarbeitsphasen. Eine videobasierte Analyse des Unterstützungsverhaltens von Lehrpersonen im Mathematikunterricht, Münster.
- Krammer, Kathrin/Reusser, Kurt/Pauli, Christine, 2010, Individuelle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrperson während der Schülerarbeitsphasen, in: Reusser/Pauli/Waldis (Hrsg.), *Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsqualität. Ergebnisse einer internationalen und schweizerischen Videostudie zum Mathematikunterricht* (S. 107-122). Münster.
- Kunze, Kai/Kwaichi, Hitoshi/Kazuyo, Yosimura/Koichi, Kise, 2013, Towards inferring Language Expertise using Eye Tracking, Paris.
- Lindroos, Heikki , 2014, Effects of Social Presence on the Viewing Experience in a Second Screen Environment, Espoo.
- Lurger, Brigitta, 2001, Internationales Deliktsrecht und Internet – ein Ausgangspunkt für grundlegende Umwälzungen im Internationalen Privatrecht?, in: Basedow/Drobnig/Ellger/Hopt/Kötz/Kulm/Mestmäcker (Hrsg.), *Aufbruch nach Europa – 75 Festschrift Max-Planck-Institut für Privatrecht*.
- Lutz, Christian, 2006, Bericht 2006. Gekürzte und anonymisierte Version. Oberstufe Alterswilten, Volksschulgemeinde Kemmental.
- Lutz, Christian, 2008, Bericht 2008, Sekundarschule Horn.

- Mele, Maria Laura/Federici, Stefano, 2012, Gaze and Eye-Tracking solutions for Psychological Research, in: *Cognitive Processing*, 13 (Suppl 1) 261-265, Roma.
- Mondada, Lorenza, 2008, Using Video for a sequential and multimodal Analysis of social Interaction: Videotaping institutional Telephone Calls, *Forum Qualitative Sozialforschung*, Vol. 9 Nr. 3, Berlin.
- Muczyński, Bartosz/Gucma, Maciej/Bilewski, Mausz/Zalewski, Pawel, 2013, Using Eye Tracking Data for Evaluation and Improvement of Training Process on Ship's navigational Bridge Simulator, *Scientific Journals, Maritime University of Szczecin*, 2013, 33(105), 75–78.
- Paletta, Lucas/Santner, Katrin/Fritz, Gerald/Hofmann, Albert/Londron, Gerald/Thallinger, Georg/Mayer, Heinz, 2013, A Computer Vision System for Attention Mapping in SLAM based 3D Models, Graz.
- Patton, Michael Q., 2005, Toward Distinguishing Empowerment Evaluation and Placing it in a larger Context: Take Two, *American Journal of Evaluation*, 2005; 26; 408-414.
- Payton, Carl J., 2008, Motion Analysis using Video, in: Payton, Carl J./Bartlett Roger M. Biomechanical Evaluation of Movement in Sport an Exercise, New York.
- Pfeiffer, Thies/Renner, Patrick, 2014, EyeSee3D: A Low-Cost Approach for Analyzing Mobile 3D Eye Tracking Data Using Computer Vision and Augmented Reality Technology, Bielefeld.
- Prada, Gomez/Luis, Ricardo/Chi, Liang-Yiu/Ryskamp, Robert Allen, 2014, Identifying a target object using optical occlusion, United States Patent 8,724,853 B2 vom 13.5.2014, Assignee: Google Inc.
- Rosenstein, Barbara, 2002, Video use in social science research and program evaluation, *International Journal of Qualitative Methods*, 1(3), S.22-43.
- Schnettler, Bernt/Knoblach, Hubert, 2009, Videoanalyse, in: Kühl/Strodtholz/Taffertshofer, (Hrsg.), *Handbuch Methoden der Organisationsforschung: Quantitative und Qualitative Methoden*, Wiesbaden, S.273.
- Schramm, Karen/Aguado, Karin, 2010, Videographie in den Fremdsprachendidaktiken. Ein Überblick, in: Aguado/Schramm/Vollmer (Hrsg.), Frankfurt am Main, S.185-214.
- Scriven, Michael, 1997, Empowerment Evaluation Examined, *American Journal of Evaluation*, 1997; 18; 165.
- Sharma, Kishitij/Hostettler, Lukas O./Lemaignan, Séverin/Fink, Julia/Mondada, Francesco/Dillenbourg, Pierre, 2014, Eye Tracking with educational Robots: A cautionary Tale, Lausanne.
- Sonntag, Daniel/Toyama, Takumi, 2013, On-body IE: A head-mounted multimodal augmented Reality System for Learning and Recalling Faces. Proceedings of 9th International Conference on Intelligent Environments, 151-156.
- Sternath, Bruno/Zweidler, Reinhard, 2012, Einsatz von Video in der Evaluation. Umsetzung von Evaluationsstandards und Datenschutz, Göttingen.
- Stufflebeam, Daniel L., 1994, Empowerment Evaluation, Objectivist Evaluation, and Evaluation Standards: Where the Future of Evaluation Should Not Go and Where It Needs to Go, *American Journal of Evaluation*, 1994; 15; 321.
- Thür, Hanspeter, 2009, Erfahrungen mit dem neuen Datenschutzgesetz, Zürich, Referat vom 28. Januar 2009 anlässlich des 3. Europäischen Datenschutztages.
- Turner, Jayson 2013, Cross-Device Eye-Based Interaction, Lancaster Vom Lehn, Dirk/Hindmarsh, Jon/Luff, Paul/Heath, Christian, 2008, Constables Landschaften, Video-basierte Ethnografie und Auswertungsevaluation, in: *Sozialwissenschaften und Berufspraxis*, Jahrgang 31.
- Vogt, Hansueli/Wiget, Lukas, 2006, Aktuelle Fragen des Photorechts: Urheberrecht, Recht am eigenen Bild und Gegendarstellungsrecht, in Arter/Jörg (Hrsg.), *Entertainment Law*, Bern, S. 129-159.
- Vörös, Gyula/Verö, Anita/Pintér, Balázs/Mikszta-Réthey, Brigitta/Toyama, Takumi/Lörincz, András/Sonntag, Daniel, 2014, Towards a Smart Wearable Tool to Enable People with SSPI to Communicate by Sentence Fragments, Budapest.
- Wetzel, Manuela/Stadler, Helga, 2005, Nimm doch mal die Kamera, Zur Nutzung von Videos in der Lehrerbildung – Beispiele und Empfehlungen aus den Naturwissenschaften, Münster, New York, München, Berlin.
- Widmer, Thomas, 2001, Qualitätssicherung in der Evaluation – Instrumente und Verfahren. *LeGes – Gesetzgebung & Evaluation*, 2001/2 S. 11 – 39.
- Widmer, Thomas/Landert, Charles/Bachmann, Nicole, 2000, Evaluationsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft, [www.seval.ch/de/documents/seval\\_Standards\\_2001\\_dt.pdf](http://www.seval.ch/de/documents/seval_Standards_2001_dt.pdf).
- Williams, Brett/Quested, Andrew/Cooper, Simon, 2013, Can Eye-tracking Technology improve situational Awareness in Paramedic Clinical Education?, in: *Open Access Emergency Medicine*, 2013, 5 23-28.
- Ye, Zhefan/Li, Yuin/Fathi, Alireza/Han Yi/Rozga, Agata/Abowd, Gregory D./Rehg James M., 2012, Detecting Eye Contact using Wearable Eye-Tracking Glasses, Atlanta.
- Zweidler, Reinhard, 2012, Rechtspflichten zur Anwendung der SEVAL-Standards und Verpflichtungen aus der Anwendung der SEVAL-Standards bei Evaluationen des Bundes, Kehrstadt.

## **Résumé**

*L'utilisation de la vidéo à des fins d'évaluation est relativement nouvelle pour le relevé de données alors qu'elle est courante dans le domaine de l'éducation. Elle se développe dans des contextes aussi différents que la thérapie, les soins, la culture et le sport. La vidéo est un excellent moyen de saisir les interactions entre les personnes et les mouvements de celles-ci. Elle permet également de documenter rapidement le contexte dans lequel un événement s'inscrit, d'enregistrer et d'analyser l'utilisation d'infrastructures, notamment de transport. Les lunettes interactives ouvrent quant à elle une nouvelle dimension dans le domaine de l'évaluation : elles offrent la perspective des acteurs de l'événement examiné. Un bond technologique spectaculaire, certes, mais qui soulève néanmoins des interrogations au niveau juridique. Quelles sont les dispositions en matière de protection et de sécurité des données à respecter ?*